

54. Enthält der bergrechtliche Enteignungsbeschuß (§ 142 preuß. Allg. Bergges.) eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 892 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.?

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. Dezember 1905 i. S. L. (Bekl.) m. Beche M. St. (Kl.). Rep. V. 251/05.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die klagende Gewerkschaft benötigte zu ihrem Bergbaubetriebe mehrerer Grundstücke und erwirkte gegen diejenigen Eigentümer, mit denen sie sich nicht gütlich einigen konnte, einen Enteignungsbeschuß der zuständigen Behörden vom ^{19. Dezember 1902} ~~28. Januar 1903~~, worin auf Grund der §§ 142, 135 ffg. Allg. Bergges. unter anderen der Bergmann D. in R. für verpflichtet erklärt wurde, ihr zwei näher bezeichnete Grundstücke für 235 M das Ur zum Eigentum abzutreten. Der Beschuß war dem D. am 24. Februar 1903 zugestellt und am 24. März rechtskräftig geworden; die Klägerin hatte auch die Entschädigung mit 1453,45 M und den Betrag der zu übernehmenden Hypotheken mit 490 M am 11. Juni 1903 bei der Regierungshauptkasse hinterlegt. D. verkaufte indes durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1903 die beiden Grundstücke an den Beklagten für 2700 M und ließ sie ihm am 8. Juni 1903 auf, worauf der Beklagte auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde.

Die Klägerin beantragte nun, den Beklagten zu verurteilen, ihr das Eigentum zu verschaffen und die Grundstücke aufzulassen. Sie behauptete, der Verkauf an den Beklagten sei bloß zum Schein, in der Absicht, sie zu schädigen, geschlossen worden. Sie hielt den D. auch nicht mehr zur Verfügung über die Grundstücke für berechtigt, nachdem deren Enteignung rechtskräftig beschlossen worden, und dies ihm, wie auch dem Beklagten, diesem mindestens noch vor der Auflassung, bekannt gewesen sei.

Der Beklagte bestritt, daß der Verkauf an ihn nicht ernstlich gemeint gewesen wäre und bezweckt hätte, die Klägerin zu benachteiligen. Er wollte von dem Enteignungsbeschuß überhaupt nichts erfahren haben und behauptete, daß auch sein Bevollmächtigter bei der Auflassung, B., davon nichts gewußt habe, war aber auch der

Ansicht, daß dieser Beschluß, selbst wenn er ihm bekannt geworden wäre, an dem dinglichen Verfügungsrecht seines Verkäufers, solange die Klägerin nicht das Eigentum erworben habe, nichts habe ändern können.

Der Beklagte wurde nach dem Klageantrage verurteilt, und seine Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß er verurteilt wurde, in die Eintragung der Klägerin als Eigentümerin im Grundbuch einzuwilligen. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Daß der Verkauf der streitigen Grundstücke nicht bloß zum Schein, wie die Klägerin behauptet hatte, sondern in der ernstlichen Absicht, dem Beklagten das Eigentum zu verschaffen, geschlossen worden ist, hatte schon der erste Richter festgestellt; darüber ist in zweiter Instanz auch nicht mehr gestritten worden.

Der Berufungsrichter führt nun zunächst aus, und darin ist ihm lediglich beizutreten, daß bei der bergrechtlichen Enteignung nicht, wie es im § 44 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nach diesem Gesetze stattfindenden Enteignungen ausdrücklich angeordnet ist, schon mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses, kraft Gesetzes, das Eigentum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer übergehe. Nach § 54 des Enteignungsgesetzes ist die Anwendung dieses Gesetzes auf die Beschränkung und Entziehung des Eigentums im Interesse des Bergbaues ausgeschlossen, was also auch für die erwähnte Anordnung des unmittelbaren Eigentumsüberganges auf den Unternehmer gilt, und in den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes über die Enteignung zu bergbaulichen Zwecken findet sich eine Bestimmung gleichen Inhalts nicht. Dort heißt es zwar im § 144, daß der Enteignungsbeschluß die zwangsweise Abtretung oder Erwerbung des Grundstücks auszusprechen habe; aber im § 142 ist diesem Beschlusse nur die Entscheidung darüber zugewiesen worden: ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Eigentums, oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet sei, woraus sich ergibt, daß Abtretung und Erwerb als besondere Akte gedacht sind, die außerhalb des Enteignungsbeschlusses liegen. Auch der im vorliegenden Falle erlassene Enteignungsbeschluß spricht nur die Verpflichtung des D. zur Abtretung des Grundeigentums an die klagende Gewerkschaft und

deren Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung aus. Zum Eigentumswerb des Bergwerksbesizers bedurfte es darum nach den bei Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes geltenden landrechtlichen Vorschriften, wie der Berufungsrichter weiter zutreffend ausführt, des Besitzübergangs, der freilich nach § 146 Allg. Berggef. auf Grund des Enteignungsbeschlusses durch Besitznahme von seiten des Bergwerksbesizers herbeigeführt werden konnte, aber doch noch hinzutreten mußte. Hieran ist, worin dem Berufungsrichter gleichfalls beizutreten ist, durch das Eigentumswerbsgesetz vom 5. Mai 1872 noch nichts geändert worden, nach dessen § 5 der Erwerb von Grundeigentum außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung sich nach dem früher geltenden Recht zu vollziehen hatte, wohl aber durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das einen Eigentumswerb an Grundstücken durch Besitzübertragung nicht kennt, indem nunmehr zu der durch den Enteignungsbeschuß erfolgten dinglichen Einigung der Beteiligten noch die Eintragung im Grundbuch hinzukommen muß, um den Eigentumsübergang zu bewirken (§ 873 B.G.B.).

Vgl. Turnau u. Förster, Liegenschaftsr. Bd. 2 2. Aufl. S. 450/1; entgegen Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 3. Aufl. § 151 Anm. 18 S. 454.

Da die Klägerin nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden ist, war also D. noch Eigentümer der im Enteignungsbeschlusse bezeichneten Grundstücke, als er sie am 28. Mai 1903 an den Beklagten verkaufte, demnächst ausließ und auf ihn umschreiben ließ. Auf den Glauben des Grundbuchs konnte sich demnach die Klägerin dem Beklagten gegenüber nicht im Sinne von § 892 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. berufen; das Grundbuch war nicht unrichtig. In Frage kommen kann lediglich, ob der Satz 2 a. a. D. der Klägerin zur Seite steht, wonach, wenn der eingetragene Eigentümer zugunsten bestimmter Personen in der Verfügung über sein Eigentum beschränkt ist, solche Beschränkung dann gegenüber dem Erwerber wirksam ist, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist — dieser Fall liegt nicht vor — oder ihm bekannt war. Letzteres hat der Berufungsrichter angenommen. Soweit diese Annahme auf der tatsächlichen Feststellung fußt, daß der Beklagte bei seiner Eintragung als neuer Eigentümer von dem damals schon rechtskräftig gewordenen Enteignungsbeschlusse zugunsten der Klägerin Kenntnis gehabt habe, läßt

sie sich nicht mit der Revision anfechten. Auch ist nicht angefochten und war für richtig zu erachten, daß der Berufungsrichter diese Kenntnis des Beklagten, und nicht die etwaige Unkenntnis seines Vertreters bei der Auffassung, der nur nach seinen Weisungen handelte, für entscheidend gehalten hat (§ 166 Abs. 2 B.G.B.). Dagegen ist von der Revision bestritten worden, daß der Enteignungsbeschluß überhaupt eine Verfügungsbeschränkung im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung enthalte, und darum, daß letztere hier Anwendung finden könne. Indes auch in dieser Beziehung müssen die Ausführungen des Berufungsrichters für richtig erachtet werden.

Zu den im § 892 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. erwähnten Verfügungsbeschränkungen gehören zweifellos die gesetzlichen und die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Veräußerungsverbote zum Schutze bestimmter Personen, deren Verletzung in §§ 185, 186 B.G.B. diesen Personen gegenüber für unwirksam erklärt wird. Der hier in Frage stehende Enteignungsbeschluß erklärt den D. für verpflichtet, die darin bezeichneten Grundstücke der Klägerin zum Eigentum zu übertragen, und die Klägerin, die festgesetzte Entschädigung zu zahlen. Darin findet nun der Berufungsrichter zugleich ein den Schutz der Klägerin bezweckendes Verbot einer anderweitigen Veräußerung. Er führt aus, daß es nicht auf ein in ausdrücklichen Worten ausgesprochenes Veräußerungsverbot ankomme, wenn sich ein solches schon aus dem Inhalte der Anordnung ergebe, und das sei hier der Fall. Es handle sich um eine Zwangsabtretung zugunsten des Bergbaues der Klägerin. Wenn den im Allgemeinen Berggesetze bezeichneten Behörden zu diesem Behufe die Befugnis eingeräumt werde, die zwangsweise Abtretung und Erwerbung auszusprechen (§ 144), so könne solcher Ausspruch nur dahin aufgefaßt werden, daß in der Auflage der Abtretung an die Gewerkschaft zugleich das Verbot an den Eigentümer enthalten sei, zum Nachteile der Gewerkschaft anderweit über das Grundstück zu verfügen. Anderenfalls würde das ganze vom Berggesetze angeordnete Verfahren zwecklos, und sein Erfolg lediglich vom guten Willen des Eigentümers abhängig sein, der es dann in der Hand hätte, selbst einen rechtskräftig gewordenen Enteignungsbeschluß vor dessen Ausführung durch eine anderweitige Veräußerung des Grundstücks zu vereiteln, was nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein könne.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß der Bergwerksbesitzer schon unter Vorlegung des mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Enteignungsbeschlusses, der die Eintragungsbewilligung des Eigentümers ersetzt, seine Eintragung als Eigentümer beim Grundbuchamt beantragen kann,

vgl. Turnau u. Förster, a. a. D. S. 451, und, falls sich aus dem Inhalt des Beschlusses noch Hindernisse einer sofortigen Eintragung ergeben sollten, in der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung einer entsprechenden Vormerkung nach § 894 B.G.B. ein Mittel besitzt, der Vereitelung des Eigentumsüberganges auf ihn vorzubeugen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß daneben immer noch in gewissem Umfange die Gefahr bestehen bliebe, daß ihm der Eigentümer durch eine anderweitige Eigentumsübertragung zuvorläme. Diese Möglichkeit stände aber in der Tat im Widerspruche mit der vom Gesetze beabsichtigten Zwangsabtretung des Grundstücks, die dann diesen Namen kaum noch verdiente. Wenn das Gesetz die zuständigen Behörden ermächtigt, durch ihren Ausspruch die zwangsweise Eigentumsabtretung anzuordnen, so hat dieser Ausspruch darum von selbst die Bedeutung, daß er in der Auflage der Abtretung an den Bergwerksbesitzer zugleich dem Eigentümer verbietet, anderweit über das Grundstück zu verfügen und dadurch die angeordnete Zwangsabtretung zu vereiteln. Der bergrechtliche Enteignungsbeschuß kann nicht etwa auf gleiche Stufe gestellt werden mit einer gerichtlichen Entscheidung, die den Beklagten zur Abtretung verurteilt und damit nur eine schon ohnehin vorhandene Verpflichtung dazu feststellt, sondern sie selber schafft erst diese Verpflichtung wider den Willen des Verpflichteten und muß daher auch die Kraft haben, das Widerstreben des Verpflichteten zu brechen. Es erscheint daher unbedenklich, mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß der bergrechtliche Enteignungsbeschuß in dem Ausspruch der zwangsweisen Abtretung zugleich ein Veräußerungsverbot zum Schutze des Bergwerksbesitzers enthält, und damit erweist sich die Entscheidung des Berufungsrichters als gerechtfertigt.“